

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2 – 8	■ Bekanntmachungen Zweckverbände	Seiten 12 – 18
■ Mitteilungen Gemeinden	Seiten 9 – 11	■ Kultur und Schulen	Seiten 18 – 19
		■ Verschiedenes	Seiten 19 – 21



Rückenwind für Glasstandort

Unter anderem mit der Staatssekretärin im Sächsischen Wirtschaftsministerium, Barbara Meyer (2.v.r.), dem Prorektor Forschung, Internationales und Transfer der TU Bergakademie Freiberg, Prof. Dr. Tobias Fieback (l.) und dem Geschäftsführer der Interpane Glasgesellschaft mbH in Belgern, Dr. Jan Wennemer, diskutierte Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (3.v.l.) Mitte Dezember auf Schloss Hartenfels über die Zukunft der Glasindustrie in der Region. Im Mittelpunkt stand dabei das künftige „GlasLAB Torgau“, das einen wichtigen Beitrag zum Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier leisten soll. Staatssekretärin Meyer nutzte den von der Sächsischen Agentur für Strukturentwicklung organisierten Revier-Stammtisch in der Elbestadt dann auch, um Landrat Kai Emanuel die Förderzusage über rund 33 Millionen Euro zu überreichen.

Geplant ist, im GlasLAB Torgau nahezu alle Bildungsangebote für glasbearbeitende Berufe sowie Technologieforschung aus einer Hand anzubieten. Zentrum des GlasLAB wird eine Industriehalle mit Lehr-, Versuchs- und Pilotanlagen sein. In der Werkstatthalle können die Abläufe eines Unternehmens aus Glashandwerk und -industrie simuliert werden. Kernstück hierbei wird ein sogenannter Hafenoferen sein, der Forschungen zu neuen Energieträgern und Experimente mit neuen, nachhaltigen Rohstoffen ermöglicht. Auch ein Forschungslabor und eine Mensa sollen mit Hilfe der Mittel aus dem Investitionsgesetz Kohleregionen am Standort Repitzter Weg 10 in Torgau entstehen. Darüber hinaus wird die ehemalige Volkshochschule als Internat für Auszubildende saniert.

Foto: LRA/Stöber

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012
 Amt für Beteiligungs-
 und Kreistagsangelegenheiten 03421 758-1004
 03421 758-1016
 Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090
 Amt für Wirtschaftsförderung und
 Landwirtschaft 03421 758-1049

Stabstelle Medien und
 Kommunikation 03421 758-1034
 Beauftragte für Chancengleichheit 03421 758-6206

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002
 Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502
 Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-2002
 Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002
 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
 und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002
 Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102
 Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202
 Vermessungsamt 03421 758-3402
 Umweltamt 03421 758-4102
 Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002
 Straßenverkehrsamt 03421 758-5102
 Lebensmittelüberwachungs-
 und Veterinäramt 03421 758-5202
 Ordnungsamt 03421 758-5311
 Kommunalamt 03421 758-1202
 Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7102

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002
 Jugendamt 03421 758-6102
 Sozialamt 03421 758-6202
 Gesundheitsamt 03421 758-6302
 Amt für Migration und
 Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371
 Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1334
 Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355
 Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landkreises Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VgV, VOB und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den geraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
 Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de
Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
 Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachungen

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022

Erste Änderungssatzung der Flüchtlingsunterbringungssatzung

Aufgrund der §§ 2 und 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, § 5 Abs. 1 S. 3 des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes (SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und §§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler vom 14. Dezember 2022 beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Unterkünfte sind Unterbringungseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 SächsFlüAG und § 5 Abs. 1 S. 1 SächsSpAEG.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst: „Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der Unterkunft.“

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst:

„Das Nutzungsverhältnis endet

- a) mit der unanfechtbaren Anerkennung des Nutzers als Asylberechtigten;
- b) mit der unanfechtbaren Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Nutzer vorliegen;
- c) mit dem Ende der Nutzungsberechtigung des Nutzers nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
- d) wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen;

- e) mit Beendigung der Verpflichtung des Nutzers gemäß § 53 Abs. 2 AsylG, in einer Unterkunft zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Nordsachsen dadurch keine Mehrkosten entstehen;
- f) mit der Zuweisung des Nutzers in einen anderen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt;
- g) mit Ausreise des Nutzers aus der Bundesrepublik Deutschland;
- h) mit Zuweisung des Nutzers in eine andere Unterkunft oder Umzug nach Streichung der Wohnsitzauflage;
- i) mit Ende des gewöhnlichen Aufenthalts des Nutzers in der Unterkunft;
- j) mit Ende Beginn der Verwahrung des Nutzers in einer Haftanstalt;
- k) wenn der Nutzer seine Unterkunft für mehr als 14 aufeinanderfolgende Tage unangemeldet und ohne triftigen Grund, wie wegen eines ungeplanten Krankenhausaufenthaltes, verlassen hat;
- l) mit Widerruf des Nutzungsverhältnisses nach § 4 dieser Satzung;
- m) bei Tod des Nutzers,

nicht jedoch vor Erlass eines Beendigungsbescheides, der das Ende des Nutzungsverhältnisses festlegt. Der Zeitpunkt des Eintritts eines Beendigungstatbestandes nach S. 1 lit. a) bis m) und das durch den Beendigungsbescheid festgelegte Ende des Nutzungsverhältnisses können auseinanderfallen.“

§ 3 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neugefasst: „Der Nutzer, dessen Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung endet, ist verpflichtet sich eigenen Wohnraum zu suchen.“

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Mit Ende des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesene Unterkunft beräumt und gereinigt zu übergeben. Das dem Nutzer zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt in der Unterkunft. Bei der Übergabe der Unterkunft sind dem Landkreis Nordsachsen oder dessen Beauftragten sämtliche an den Nutzer übergebenen Chips und Schlüssel herauszugeben. Für Schäden am Inventar und an der Unterkunft, die den gewöhnlichen Gebrauch übersteigen, sowie Schäden durch den Verlust von übergebenen Chips und Schlüsseln haftet der Nutzer. Nach Ende des Nutzungsverhältnisses in der ehemals dem Nutzer zugewiesenen Unterkunft verbliebene nicht zum Inventar gehörende Sachen können vom Landkreis Nordsachsen ohne weitere Fristsetzung entsorgt oder anderweitig verwertet werden.“

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 6 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 7 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 8 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 lit. e) werden die Worte „§ 61 Abs. 1d“ durch die Worte „§ 61 Abs. 1 u. 1d“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt neugefasst:

„Die bei der Verwaltung der Unterkünfte anfallenden Aufgaben werden durch den Landkreis Nordsachsen erledigt. Dieser ist befugt im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Der Landkreis Nordsachsen kann diese Aufgaben an Dritte übertragen. Insbesondere kann der Landkreis Nordsachsen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften Hausordnungen erlassen, die unter anderem den Aufenthalt von Besuchern, die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen – und räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten für die Nutzer und Besucher regeln können. Die Nutzer und ihre Besucher sind verpflichtet den Anordnungen, Hausordnungen des Landkreises Nordsachsen, den Hausordnungen der Wohnungsverwaltungen und -eigentümern, sonstigen Bekanntmachungen Folge zu leisten.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 lit. i) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 lit. j) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement oder beauftragten Dritten“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 2 lit. k) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagements oder dessen Beauftragtem“ durch die Worte „Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 4 S. 3 werden die Worte „das Wohnungs- und Quartiermanagements oder beauftragter Dritter“ durch die Worte „des Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.

In § 6 Abs. 5 lit. d) werden nach dem Wort „Gemeinschaftsräumen“ die Worte „oder in die zugewiesene Unterkunft ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen“ eingefügt.

§ 6 Abs. 5 lit. i) wird wie folgt neugefasst: „die Nutzung privater technischer Geräte ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen, insbesondere die Nutzung von Heizgeräten, Kühlschränken und Kochgeräten,“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte sind“ durch die Worte „Der Landkreis Nordsachsen ist“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 1. Hs werden die Worte „Das Wohnungs- und Quartiermanagement sowie dessen Beauftragte können“ durch die Worte „Der Landkreis Nordsachsen kann“ ersetzt

In § 7 Abs. 2 lit. f) wird das Zeichen „ . “ durch das Zeichen „ , “ ersetzt,

Nach § 7 Abs. 2 lit. f) wird lit. g) wie folgt eingefügt: „um nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Unterkunft zu beräumen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragten“ durch die Worte „Landkreises Nordsachsen“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2 S. 3 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagements und dessen Beauftragte“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 8 Abs. 4 S. 2 werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement des Landkreises Nordsachsen“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 lit. d) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 lit. e) werden die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 lit. f) werden die Worte „§ 3 Abs. 7 S. 1 und 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 4 S. 1 und 3“ und die Worte „Wohnungs- und Quartiermanagement“ durch die Worte „Landkreis Nordsachsen“ ersetzt.

In § 10 Abs. 1 lit. j) werden nach dem Wort „Gemeinschaftsräumen“ die Worte „oder in die zugewiesene Unterkunft ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen“ eingefügt.

In § 10 Abs. 1 lit. o) wird wie folgt neugefasst: „entgegen § 6 Abs. 5 Buchst. i) private technische Geräte ohne Erlaubnis des Landkreises Nordsachsen, insbesondere Heizgeräte, Kühlschränke und Kochgeräte, nutzt,“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Gebührenerhebung“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

§ 12 Abs. 2 entfällt.

In § 12 Abs. 5 S. 1 werden die Worte „und Abs. 2 S. 1“ gestrichen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst: „Die Gebührenschild ist mit der Bekanntgabe des Benutzungs- und Gebührenscheids fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

In § 13 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „ , widerrufen oder unterbrochen, “ gestrichen.

§ 13 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel II

Neufassung der Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“


Die Anlage „Gebührenverzeichnis zur Flüchtlingsunterbringungssatzung des Landkreises Nordsachsen“ wird wie folgt neugefasst:

	Gebührensatz nach § 12 Abs. 1 S. 1
Je Person und Monat	303,34 Euro
Je Person und Tag	10,11 Euro

**Artikel III
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom 14. Dezember 2022 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Torgau, den 13. Dezember 2023


Kai Emanuel
Landrat



Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Büro Kreistag

In der 15. öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Nordsachsen am 13. Dezember 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Betreff	Beschluss-Nr.
➤ Berufung eines Patientenführers (m/w/d) für die Region Torgau/Oschatz/Wermsdorf	230/23 KT
➤ Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Landkreis Nordsachsen	231/23 KT
➤ Bestätigung von im Haushaltsjahr 2023 und 2024 unabweisbaren über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen	232/23 KT
➤ Freiwilliger Zuschuss des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge	233/23 KT
➤ Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Torgau und dem Landkreis Nordsachsen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Stadt Torgau durch den Landkreis Nordsachsen vom 20. Dezember 2012	234/23 KT
➤ Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, andere ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler für den Landkreis Nordsachsen vom	235/23 KT

- 14. Dezember 2022
- Fortschreibung des Konzeptes des Landkreises Nordsachsen zur Integration von geflüchteten Menschen vom 14.06.2017 236/23 KT
- Satzung des Landkreises Nordsachsen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Nordsachsen – Gebührensatzung Rettungsdienst 237/23 KT
- Neufassung der Richtlinie zur Ausreichung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr gemäß ÖPNVFinAusG im Landkreis Nordsachsen 238/23 KT
- Eckpunkte zur einvernehmlichen Regelung der Abfallwirtschaft in der Stadt Eilenburg 239/23 KT
- Neustrukturierung der Abfallwirtschaft des Landkreises Nordsachsen ab dem 01.01.2025 240/23 KT

Die hier genannten Beschlüsse (öffentlicher Teil) können im Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, Büro Kreistag (Zimmer 335) eingesehen werden.

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2

donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an

Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen

Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder

Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 896/2023
Information an Landwirte und
Landwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Torgau)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Melpitz Flur 2	302/69	0,3060	Landwirtschaftsfläche
Melpitz Flur 3	221/60	0,1810	Landwirtschaftsfläche
Melpitz Flur 3	287/113	0,0610	Landwirtschaftsfläche
Melpitz Flur 3	431/48	2,1983	Landwirtschaftsfläche
Melpitz Flur 3	50/1	2,5400	Landwirtschaftsfläche
Zinna Flur 11	131	0,5900	Landwirtschaftsfläche
Zinna Flur 11	96	0,6880	Landwirtschaftsfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **11.01.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 903/2023
Information an Land-/Forstwirte und Land-/
Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde Trossin)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Roitzsch Flur 3	74/1	1,9460	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **11.01.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 906/2023
Information an Land-/Forstwirte und Land-/
Forstwirtschaftsbetriebe

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28.07.1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S. 2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Stadt Oschatz)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Oschatz	2668/1	1,9463	Waldfläche

Leistungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau

bis zum **11.01.2024** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Dezernat Ordnung und Kommunales

Mitteilungen

**Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4
SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des
Herr
Frank Eberhard Brückner
Hüfnermark 6 D
04849 Bad Düben

ist für Herr Frank Eberhard Brückner ein Bescheid vom
27.11.2023, Kassenzeichen 112002388 003, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Zimmer 119
Südring 17
04860 Torgau

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungs-
zeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Ver-
waltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage
eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der
genannten An-schrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6
VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem
seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wo-
chen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass
Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-
verlust droht.

Torgau, 02.01.2024



Hoyas
Amtsleiter

**Benachrichtigung
über eine öffentliche Zustellung gemäß § 4
SächsVwVfZG i.V.m. § 10 VwZG**

In dem Verwaltungsverfahren des
Herrn
Benjamin Kolcsar
Weststr. 6
04435 Schkeuditz

ist für Herrn Benjamin Kolcsar ein Bescheid vom 04.12.2023,
Kassenzeichen 111013063, im

Landratsamt Nordsachsen
Kfz-Zulassung
Plenarsaal Haus C
Richard-Wagner-Str. 7 B
04509 Delitzsch

zur Abholung hinterlegt.

Der vorgenannte Bescheid kann zu den bekannten Öffnungs-
zeiten abgeholt werden.

Personen, deren rechtliche Interessen durch das o. g. Ver-
waltungsverfahren berührt werden, können unter Vorlage
eines entsprechenden Nachweises die Verfügung unter der
genannten An-schrift einsehen.

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 6
VwZG gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem
seit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wo-
chen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass
Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-
verlust droht.

Delitzsch, 12.12.2023



Huth
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Dem Landratsamt Nordsachsen, Kommunalamt, liegt ein An-
trag auf Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Ar-
tikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB für nachstehende Liegenschaft
vor, deren Eigentümer nicht festzustellen sind bzw. deren
Aufenthalt nicht bekannt ist.

AZ: 110/Be/081.9.0-421/2023/TO

Grundbuch von Strelln Blatt 184
Flurstück 209/46 der Gemarkung Strelln Flur 1

Eigentümer	geboren	gestorben
Ernst Rößler	23.04.1888 oder 1889	15.04.1956

Derjenige, der Eigentumsrechte an vorbezeichnetem Grund-
besitz nachweisen kann, wird hiermit ersucht, diese binnen
4 Wochen nach Bekanntmachung beim

Landratsamt Nordsachsen
Kommunalamt
Herrn Berger
Fischerstraße 26
04860 Torgau

unter Beibringung der entsprechenden Nachweise und mit
Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich gel-
tend zu machen.



Lieder
Amtsleiterin



Dezernat Soziales und Gesundheit

Mitteilungen



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Josefine Paul
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: josefine.paul@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübén und Eilenburg-Ost:

Stefanie Staab
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: stefanie.staab@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreiheide, Trossin, Dommitzsch, Elsnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügel, Wernsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Auskunft, Beratung und Vermittlung rund um das Thema Pflege
Ansprechpartner für die Projekte „Alltagsbegleiter“ und weitere Unterstützungsangebote im Alltag

Landratsamt Nordsachsen/Dezernat Soziales und Gesundheit/Stabsstelle Soziale Vielfalt Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Isabell Sonntag

Telefon: 03421 758 6203

E-Mail: pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.pflege-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes

Freistaat
SACHSEN

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Mitteilungen Gemeinden

Große Kreisstadt Schkeuditz

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit Ihren 9 Ortsteilen ist ein dynamisch wachsendes Mittelzentrum mit rund 19 000 Einwohnern und ca. 81 km² Fläche im Ballungsraum zwischen den Oberzentren Halle und Leipzig.

Schkeuditz als ein Verkehrsknotenpunkt von europäischer Bedeutung wird von zwei Autobahnen, drei Bundesstraßen, Straßen- und S-Bahn sowie einer ICE-Strecke erschlossen. Die Wirtschaft wird vom

internationalen Flughafen Halle/Leipzig geprägt.

Schkeuditz ist Teil der Metropolregion Mitteldeutschland und ein Verkehrs- und Dienstleistungszentrum mit modernem produzierendem Gewerbe von regionaler und überregionaler Bedeutung. Namhafte mittelständische Großunternehmen und über 1.500 Gewerbetreibende, Handwerker und Händler haben hier ihren Sitz.

Die Stadt grenzt an den Auenwald, der sich als Ort der Ruhe und Erholung, wie ein grüner Gürtel an den süd-lichen Rand der Stadt anschließt, durchzogen von Elster und Luppe und langen Waldwegen. Nördlich befindet sich der Schladitzer See, der sich als ehemaliger Tagebau zum Badeseesee und Wassersportzentrum entwickelt.

Wenn Sie auf der Suche nach einer abwechslungsreichen und anspruchsvollen gestaltenden Tätigkeit in der Verwaltung sind, dann könnte die nachfolgende Stellenausschreibung genau das Richtige für Sie sein.

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Termin im Ordnungsamt, Sachgebiet Personenstandswesen/Bürgerservice

eine Leiterin/einen Leiter des Sachgebietes Personenstandswesen/Bürgerservice (m/w/d)

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Vorliegen der Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 11 TVöD (VKA) ausgewiesen.

Ihre Aufgaben umfassen:

- die Leitung des Sachgebietes mit 6 Beschäftigten
- Bearbeitung von Themen und Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung und die Entwicklung grundsätzlicher Regelungen in Abstimmung mit dem Amtsleiter
- Durchführung der Prozessoptimierung

im Standesamt

- die Beurkundung von Personenstandsangelegenheiten mit deutscher und ausländischer Beteiligung und die Führung aller Personenstandsregister
- die Prüfung ausländischer Entscheidungen
- die Bearbeitung von Erklärungen zur Namensführung nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften
- die Durchführung und Beurkundung von Eheschließungen auch außerhalb der Öffnungszeiten

im Bürgeramt

- die Durchführung aller Verwaltungstätigkeiten des Pass-, Personalausweis- und Melderechts

Ihr Profil – Sie verfügen über:

- Bachelor- oder Fachhochschulabschluss in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung oder eine abgeschlossene

Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten mit erfolgreich absolviertem Angestelltenlehrgang II mit Prüfung vor der Landesdirektion

- eine abgeschlossene Fachprüfung zum/zur Standesbeamten/in
- eine nachgewiesene dreijährige Berufserfahrung im Aufgabengebiet und eine mindestens dreijährige nachgewiesene Führungserfahrung
- gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Personenstandsrechts, des Privatrechts sowie angrenzender Rechtsgebiete
- ausgeprägte Sozialkompetenz, insbesondere überzeugende kommunikative Fähigkeiten sowie sicheres und korrektes Auftreten im Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
- Bereitschaft zur Fortbildung und zur flexiblen Arbeitszeit (auch an Wochenenden)

Unser Profil – Wir bieten Ihnen:

- die Arbeit in einer dynamischen und prosperierenden Stadt
- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit in einem erfahrenen Team
- ein Arbeitsverhältnis, welches grundsätzlich teilzeitfähig ist
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie mobiles Arbeiten bei 39 Wochenstunden in Vollzeit
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie Zeitausgleich bei Überstunden
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Bezahlung auf der Grundlage des TVöD und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- Anerkennung einschlägiger Berufserfahrungen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit aussagefähiger Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs sowie dem Nachweis Ihrer Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 29. Januar 2024 an die Stadtverwaltung Schkeuditz, Hauptamt/SG Personal, Postfach 11 44, 04436 Schkeuditz oder elektronisch im PDF-Format an Bewerbung@schkeuditz.de

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Schwerbehinderung/Gleichstellung bei.

Die Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich in der 8. Kalenderwoche statt.

Als Ansprechpersonen steht Ihnen für fachliche Fragen die Ordnungsamtsleiter Herr Winiacki unter der Rufnummer 034204-881300 und für personalrechtliche Fragen die Hauptamtsleiterin Frau Zenker unter der Rufnummer 034204-881100 gerne zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gem. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A) DS-GVO ausdrücklich Ihr

Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail oder Briefpost zu widerrufen. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.



Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit Ihren 9 Ortsteilen ist ein dynamisch wachsendes Mittelzentrum mit rund 19 000 Einwohnern und ca. 81 km² Fläche im Ballungsraum zwischen den Oberzentren Halle und Leipzig.

Schkeuditz als ein Verkehrsknotenpunkt von europäischer Bedeutung wird von zwei Autobahnen, drei Bundesstraßen, Straßen- und S-Bahn sowie einer ICE-Strecke erschlossen. Die Wirtschaft wird vom internationalen Flughafen Halle/Leipzig geprägt.

Schkeuditz ist Teil der Metropolregion Mitteldeutschland und ein Verkehrs- und Dienstleistungszentrum mit modernem produzierendem Gewerbe von regionaler und überregionaler Bedeutung. Namhafte mittelständische Großunternehmen und über 1.500 Gewerbetreibende, Handwerker und Händler haben hier ihren Sitz.

Wenn Sie auf der Suche nach einer abwechslungsreichen und anspruchsvollen gestaltenden Tätigkeit in der Verwaltung sind, dann könnte die nachfolgende Stellenausschreibung genau das Richtige für Sie sein.

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Sachgebiet Hochbau

eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter Hochbau (m/w/d)

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 10 TVöD (VKA) ausgewiesen.

Ihre Aufgaben umfassen:

- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion und Projektsteuerung für städtische Hochbaumaßnahmen
- Verhandlung und Koordinierung zwischen Fachämtern, Behörden und externen Planungsbüros
- Konzeption und Bewertung von technischen Lösungen
- Prüfung und Korrektur von Planungs-, Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen
- Vorbereitung und Mitwirkung bei Ausschreibungsverfahren
- Kostenkontrolle, Nachtragsmanagement sowie Rechnungsprüfung
- Erstellung von Verwendungsnachweisen und Auszahlungsanträgen
- Anwendung kommunaler haushaltrechtlicher Vorgaben im öffentlichen Bauwesen

Die genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben der Stadt-

verwaltung vorbehalten.

Ihr Profil – Sie verfügen über:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Architektur, Bauingenieurwesen (Hochbau) oder eine vergleichbare Studienrichtung
- Kenntnisse im Vergabe-, Bau- und Planungsrecht
- Erfahrungen in der Ausschreibung Vergabe und Bauüberwachung
- anwendungssichere Kenntnisse in den gängigen Microsoft-Office Produkten
- hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstständigkeit, Teamfähigkeit sowie kompetente und sachliche Umgangsweise
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen
- Führerschein der Klasse B

Unser Profil – Wir bieten Ihnen:

- die Arbeit in einer dynamischen und prosperierenden Stadt
- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit in einem erfahrenen Team
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, welches grundsätzlich teilzeitfähig ist
- eine flexible Arbeitszeitgestaltung sowie mobiles Arbeiten bei 39 Wochenstunden in Vollzeit
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie Zeitausgleich bei Überstunden
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Bezahlung auf der Grundlage des TVöD und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung
- Anerkennung einschlägiger Berufserfahrungen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit aussagefähiger Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs sowie dem Nachweis Ihrer Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 22. Januar 2024 an die Stadtverwaltung Schkeuditz, Hauptamt/ SG Personal, Postfach 11 44, 04436 Schkeuditz oder elektronisch im PDF-Format an Bewerbung@schkeuditz.de

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Schwerbehinderung/Gleichstellung bei.

Als Ansprechpersonen steht Ihnen für fachliche Fragen der Bürgermeister Herr Thomas unter der Rufnummer 034204-88 1601 und für personalrechtliche Fragen die Hauptamtsleiterin Frau Zenker unter der Rufnummer 034204-88 1100 gerne zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gem. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A) DS-GVO ausdrücklich Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum

Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail oder Briefpost zu widerrufen. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bergner
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Die Große Kreisstadt Schkeuditz mit Ihren 9 Ortsteilen ist ein dynamisch wachsendes Mittelzentrum mit rund 19 000 Einwohnern und ca. 81 km² Fläche im Ballungsraum zwischen den Oberzentren Halle und Leipzig.

Wenn Sie auf der Suche nach einer abwechslungsreichen und anspruchsvollen gestaltenden Tätigkeit in der Verwaltung sind, dann könnte die nachfolgende Stellenausschreibung genau das Richtige für Sie sein.

Die Stadtverwaltung Schkeuditz sucht zum nächstmöglichen Termin im Dezernat II, Sachgebiet Gebäudemanagement

eine Hausmeisterin/einen Hausmeister (m/w/d)

Die unbefristete Vollzeitstelle ist nach Entgeltgruppe 5 TVöD (VKA) ausgewiesen.

Ihre Aufgaben umfassen:

- die Betreuung des Sportkomplexes Goethestraße sowie Einsatz am Schulcampus mit der Leibniz-Grundschule, dem Schulhort und der Schulsporthalle, Vertretung in den durch das Gebäudemanagement betreuten städtischen Objekten im Team unseres Hausmeisterpools
- die Unterhaltung und Pflege der Gebäude, Gebäudetechnik und Außenanlagen
- die Verantwortung für die Gebäudesicherheit, den Schließdienst mit Schlüsselverwaltung, den Winterdienst, Sauberkeit und Ordnung
- die Durchführung von Wartungsarbeiten, kleineren Reparaturen und Überwachung von Handwerker- und Reinigungsleistungen
- die Bedienung, Kontrolle und Wartung der haustechnischen Anlagen (Heizungs- und Lüftungsanlagen, Brandmelde- und Aufzugsanlagen)

Ihr Profil – Sie verfügen über:

- eine erfolgreich abgeschlossene 3-jährige handwerkliche Berufsausbildung vorzugsweise in den Bereichen Bau, Elektro, Metall
- fundierte handwerkliche Kenntnisse
- Kenntnisse der Funktionsabläufe im Bereich Gebäudetechnik
- Selbstständige flexible Arbeitsweise und Koordinations- und Organisationsgeschick
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit und körperliche Belastbarkeit
- Führerschein Klasse B
- die Bereitschaft zur Arbeit im Schichtdienst (Früh- und Spätschicht im Team der Schulsporthalle), vereinzelte Wochenenddienste im Rahmen von Veranstaltungen
- die Bereitschaft zum flexiblen Einsatz an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet

- die Bereitschaft zur Teilnahme an arbeitsspezifischen Lehrgängen
- Höhentauglichkeit

Unser Profil – Wir bieten Ihnen:

- die Arbeit in einer dynamischen und prosperierenden Stadt
- eine anspruchsvolle, abwechslungsreiche und vielseitige Tätigkeit
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- 39 Wochenstunden in Vollzeit
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie Zeitausgleich bei Überstunden
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine Bezahlung auf der Grundlage des TVöD und eine jährliche Sonderzahlung
- eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit aussagefähiger Darstellung Ihres beruflichen Werdegangs sowie dem Nachweis Ihrer Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 15. Januar 2024 an die Stadtverwaltung Schkeuditz, Hauptamt/ SG Personal, Postfach 11 44, 04436 Schkeuditz oder elektronisch im PDF-Format an Bewerbung@schkeuditz.de

Schwerbehinderte Menschen beziehungsweise ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders berücksichtigt. Bitte fügen Sie den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis über die Schwerbehinderung/Gleichstellung bei.

Die Vorstellungsgespräche finden voraussichtlich in der 5. Kalenderwoche 2024 statt.

Als Ansprechpersonen steht Ihnen für fachliche Fragen der Sachgebietsleiter des Gebäudemanagement Herr Kelnberger unter der Rufnummer 034204-881630 und für personalrechtliche Fragen die Hauptamtsleiterin Frau Zenker unter der Rufnummer 034204-881100 gerne zur Verfügung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen ohne adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gem. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. A) DS-GVO ausdrücklich Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten für Zwecke des Auswahlverfahrens bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich per E-Mail oder Briefpost zu widerrufen. Weitere Informationen zu der Datenerhebung, zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bergner
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen Zweckverbände

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde

Mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 05.12.2023 wurde die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde Eilenburg, für das Jahr 2024 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2024 des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde liegt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom 02.01. – 10.01.2024 im Büro des Abwasserzweckverbandes Mittlere Mulde, Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg, Zimmer 2.05, zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scheler

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverband "Mittlere Mulde" für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	6.846.500 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.680.500 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	166.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-5.000 Euro
- Gesamtergebnis auf	161.000 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit	

dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	161.000 Euro

im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.759.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.728.500 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.031.000 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.092.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.264.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.171.500 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.140.500 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.500.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	495.690 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.004.310 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-136.190 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.	2.500.000 Euro
---	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 Euro
---	--------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	400.000 Euro
---	--------------

§ 5

Entsprechend § 14 (2) der Verbandssatzung wird die **Betriebskostenumlage** (Straßenentwässerungsanteil) je km Kanallänge der Gemeinden sowie der S-; B- und K-Straßen

festgesetzt: 4.124,54 Euro
 Die Betriebskostenumlage (Straßenentwässerungsanteil) je Einwohner wird festgesetzt mit: 18,84 Euro
 Das Gesamtumlagesoll wird festgesetzt mit: 494.449,50 Euro

Für die Verbandsmitglieder ergeben sich folgende Umlagebeträge (Ergebnishaushalt):
 Stadt Eilenburg 266.314,28 Euro
 Gemeinde Doberschütz 89.529,60 Euro
 Gemeinde Zschepplin 52.050,34 Euro
 Gemeinde Krostitz 86.555,28 Euro

Von den Mitgliedsgemeinden werden investive Straßenentwässerungskostenanteile in Höhe von **787.500,00 €** erhoben.

Für die Verbandsmitglieder ergeben sich folgende investive Straßenentwässerungskostenanteile (Finanzhaushalt):
 Stadt Eilenburg 412.500,00 Euro
 Gemeinde Doberschütz 25.000,00 Euro
 Gemeinde Zschepplin 75.000,00 Euro
 Gemeinde Krostitz 275.000,00 Euro

2. im Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 2.235 T€
 der Investitionstätigkeit - 2.682 T€
 der Finanzierungstätigkeit - 235 T€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 beträgt 0 T€.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 561 T€.

§ 4

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Umlage für die Betriebskosten der Niederschlagswasserentsorgung für öffentliche Verkehrsflächen:

Stadt Delitzsch 402.202,80 €
 Gemeinde Wiedemar 57.652,56 €

§ 5

Von den Mitgliedsgemeinden beträgt die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage:

Stadt Delitzsch 215.000,00 €
 Gemeinde Wiedemar 37.500,00 €




Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Nachfolgend wird die **Satzung zum Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes Delitzsch für das Wirtschaftsjahr 2024** bekannt gemacht.

Auf der Grundlage von § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. § 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und §§ 16 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Delitzsch am 30.11.2023 die nachfolgende Satzung zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den
 Erträgen von 5.767 T€
 Aufwendungen von 5.214 T€
 Voraussichtlicher Jahresüberschuss 553 T€

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem AZV Delitzsch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 S. 1 und § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG in Verbindung mit

§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen vom 06.12.2023 wurde die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 des Abwasserzweckverbandes Delitzsch bestätigt.

Der Wirtschaftsplan 2024 liegt vom 02.01.2024 bis 10.01.2024 zu den Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des AZV Delitzsch, Beerendorfer Straße 1, 04509 Delitzsch zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Stellenausschreibung

Der Abwasserzweckverband Delitzsch, mit Sitz in Delitzsch, welcher als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Abwasserbeseitigungspflicht für das Gebiet der ihm angehörenden Gemeinden der Großen Kreisstadt Delitzsch mit seinen Ortsteilen sowie Teile der Gemeinde Wiedemar erfüllt, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n kaufmännische/n Angestellte/n (m/w/d).

Anforderungen:

- eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder vergleichbare Eignung,
- mehrjährige Berufserfahrung und Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung wären wünschenswert,
- gute IT-Anwenderkenntnisse (MS Office); Bereitschaft zur Einarbeitung in die beim Abwasserzweckverband Delitzsch eingesetzte Software,
- eine gründliche und gewissenhafte Arbeitsweise,
- Engagement, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten.

Zu den wesentlichen Aufgabeninhalten gehören:

- Mitwirkung im Tagesgeschäft des kaufmännischen Bereiches (Bearbeitung und Weiterleitung der Postein- und Postausgänge, Tätigkeit von Überweisungen, Auftragschreiben etc.)
- Mitwirkung bei Baumaßnahmen des Verbandes (Teilnahme an Submissionen, diverser Schriftverkehr, Ablage etc.),
- Bearbeitung von Fördermitteln,
- Bearbeitung der Abwasserabgabe,
- Bearbeitung von Statistiken,
- Pflege diverser Datenbanken.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Änderungen in den Aufgabenbereichen bleiben vorbehalten.

Wir bieten:

- unbefristete Vollzeitstelle mit derzeit durchschnittlich 39,0 Stunden/Woche
- Vergütung erfolgt bei Vorliegen aller tariflicher Voraussetzungen, gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), in der EG 6
- Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, betriebliche Altersversorgung (ZVK), vermögenswirksame Leistungen und 30 Tage Urlaub/Jahr

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf sowie Kopien von beruflichen Abschlüssen, Referenzen, Beurteilungen, Zeugnisse) richten Sie bitte bis zum 15.01.2024 an den

Abwasserzweckverband Delitzsch oder: stellenausschreibung@azv-delitzsch.de
Verbandsgeschäftsführerin - persönlich -
Beerendorfer Straße 1
04509 Delitzsch.

Aufwendungen in Verbindung mit der ausgeschriebenen Stelle wie Bewerbungs- und Reisekosten etc. können nicht erstattet werden.

Sofern in dem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird und ein frankierter Rückumschlag nicht beiliegt, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Bei Verzicht werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet

Hinweise zum Datenschutz:

„Wir weisen gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b), Artikel 88 Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 11 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz darauf hin, dass Ihre Bewerbung mit einer elektronischen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verbunden ist.

Sofern Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben nicht ausdrücklich die Rückgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen und einen frankierten Rückumschlag beilegen, gehen wir davon aus, dass auf eine Rückgabe verzichtet wird. Ihre Bewerbungsunterlagen werden dann nicht zurückgesandt, sondern sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzgerecht vernichtet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Mit der Einreichung Ihrer Bewerbung erklären Sie hierzu Ihr Einverständnis. Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Bezug auf Bewerbungsverfahren finden Sie auf der Website des Abwasserzweckverbandes Delitzsch (www.azv-delitzsch.de, im Menü: Aktuelles/Stellenausschreibungen).

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung sowie Widerruf geltend machen wollen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutz@azv-delitzsch.de).“

Edelmann

Geschäftsführerin

Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien - Bereich Abwasser - für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16 -21 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Abwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. AW 05-2023 in ihrer Sitzung am 17.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

- | | |
|---|------------|
| 1. dem Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von | 5.506 T€ |
| mit Aufwendungen in Höhe von | 5.529 T€ |
| voraussichtlicher Gewinn/Verlust | - 23 T€ |
| | |
| 2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu-/Mittelabfluss | |
| - aus laufender Geschäftstätigkeit | - 66 T€ |
| - aus Investitionstätigkeit | - 1.492 T€ |
| - aus Finanzierungstätigkeit | 796 T€ |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 0 € |
| 4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150 T€

§ 3

Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandsatzung beträgt für:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| die Stadt Torgau: | 174.949,32 € |
| die Gemeinde Dreiheide: | 12.948,18 € |
| die Gemeinde Elsnig: | 5.278,56 € |

Die Investitionskostenumlage der Mitgliedsgemeinden für die Straßenentwässerung gemäß § 16 Abs. 5 der Verbandsatzung beträgt für:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| die Stadt Torgau: | 750.000,00 € |
| die Gemeinde Dreiheide: | 0 € |
| die Gemeinde Elsnig: | 0 € |

Torgau, den 19.12.2023

H. Simon
Simon

Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGe-mO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien - Bereich Trinkwasser - für das Wirtschaftsjahr 2024

Gemäß § 74 SächsGemO i. V. mit §§ 16- 21 der SächsEigBVO hat die Verbandsversammlung, Bereich Trinkwasser, des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien mit Beschluss-Nr. TW 04-2023 in ihrer Sitzung am 17.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit:

- | | |
|---|----------|
| 1. dem Erfolgsplan | |
| mit Erträgen in Höhe von | 5.750 T€ |
| mit Aufwendungen in Höhe von | 5.520 T€ |
| voraussichtlicher Gewinn/Verlust | 230 T€ |
| | |
| 2. dem Liquiditätsplan mit dem Mittelzu- / Mittelabfluss | |
| - aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von | 821 T€ |
| - aus Investitionstätigkeit in Höhe von | - 515 T€ |
| - aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von | 40 T€ |
| 3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 € |
| 4. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 0 € |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500 T€

Torgau, den 19. 12. 2023

H. Simon
Simon

Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur 1. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien vom 29.11.2019

Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 [SächsGVBl. S. 134] in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 542) und § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 [SächsGVBl. S. 116], zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Sächsisches Verwaltungsrechtsneuordnungsgesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien in ihrer Sitzung am 17.11.2023 mit der Beschluss-Nr. TW + AW 02-2023 nachfolgende 1. Änderung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Anlage zu § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr€/ % des Gegenstandes
1.	Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen	
1.1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00€ pro Seiten, je Beglaubigung jedoch mindestens 10,00 €
1.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00€ je Aktenseite oder Buchseite mindestens jedoch 10,00€
1.3	schriftliche Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern, die der Zweckverband selbst erstellt hat	1,00 € je Aktenseite oder Buchseite mindestens jedoch 10,00 €
1.4	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können)	Grundgebühr je angefangene Seite DIN A4: 5,00€ je weitere Seite DIN A4: 2,50€
1.5	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten bis DIN A 4	0,50 € je Seite (in schwarz-weiß) 1,00€ je Seite (in Farbe)
1.6	Kopien von Schriftstücken und unbeglaubigten Auszügen aus Karten größer als DIN A 4 - DIN A 3	0,75 € je Seite (in schwarz-weiß) 1,25€ je Seite (in Farbe)
2	Bearbeitung von Anträgen und Erteilung von Genehmigungen zur Wasserversorgung	
2.1	zu einer Bauvoranfrage	20,00€
2.2	zu einem Versorgungsantrag	
2.2.1	bis zu einer Anschlussgröße von DN 50	25,00€
2.2.2	bis zu einer Anschlussgröße von DN 100	35,00€
2.2.3	über einer Anschlussgröße von DN 100	50,00€
3	Bearbeitung von Anträgen und Erteilung von Genehmigungen zur Abwasserentsorgung	
3.1	zu einer Bauvoranfrage	20,00 €
3.2	zu einem Entsorgungsantrag	
3.2.1	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals bis 200 mm	25,00 €
3.2.2	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 200 mm bis 300 mm	35,00 €
3.2.3	pro Anschlusskanal bei einer Nennweite des Anschlusskanals über 300 mm	50,00 €
3.3	Bearbeitung von Anträgen zur Entsorgung mit Entscheidung zur dezentralen Entsorgung	25,00€
4	Ablehnung eines Antrages nach der lfd. Nr. 2 und 3	ein Viertel der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
5	Rücknahme des Antrages zu der lfd. Nr. 2 und 3, bevor die Amtshandlung beendet ist	Die Hälfte der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
6	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	16,67 % der sonst fälligen Gebühr

7.	Erteilung von Installationsgenehmigungen (Installateurausweis) auch Mehrfertigungen und Verlängerungen	25,00€
8.	Erteilung von Leitungsauskünften sofern der Antragsteller nicht nach § 4 des SächsVwVG befreit ist	
8.1	bei digitaler Leitungsauskunft auf Datenträgern (zzgl. Kosten des Datenträgers) oder per E-Mail-Versand	20,00 €
8.2	bei zusätzlicher Ausgabe als Papier bis DIN A 4	nach 8.1 + 15
8.3	bei Ausgabe als Papier bis DIN A 3	nach 8.1 + 16
8.4	bei Ausgabe als Papier über DIN A 3 bis A 0	nach 8.1 + 5,00€ je Blatt
9.	Bearbeitung von Anträgen auf Absetzung von Abwassergebühren	
9.1	Antragsbearbeitung und Genehmigung	10,00 €
9.2	Abnahme des Einbaues eines Unterzählers	25,00 €
9.3	zusätzlich je beanstandeter örtlicher Prüfung	10,00€
10.	Überprüfung und / oder Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
10.1	Dezentralen Anlagen (biologischen Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben)	25,00€
10.2	bei Direktanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation	25,00€
10.3	zusätzlich je beanstandeter Vorabnahme	10,00€
11.	Aufwandsersatz für eine Probeentnahme aus Kleinkläranlagen und/oder Einleitstellen und deren Untersuchungen	50,00€ je Probeentnahme und Anlage zzgl. der Kosten für Untersuchungen der Parameter CSB, N, P, pH-Wert: je 25,00€
12.	Aufwandsersatz je ermittelten Fehlschluss	50,00€ je Stunde
13.	Aufwendungen im Zusammenhang mit der sich aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 AbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwaG ergebenden notwendigen Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter	10,00€ je abgabepflichtiges Grundstück
14.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	gemäß Kostenverzeichnis des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung
14.1	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
14.1.1	1. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00€
14.1.2	2. Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	10,00 €
14.2	Besondere Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
14.2.1	Aufwandspauschale für gesondert erforderlicher Mieterinformation bei Sperrungsandrohung wegen Nichtzahlung offener Gebührenforderungen gemäß § 20 SächsVwVG	25,00€
14.2.2	Aufwandspauschale zur Sperrung eines Anschlusses wegen Zahlungsverzuges (§ 10 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung/§ 33 Abs. 2 AVBWasserV) gemäß § 188 SächsVwVG	50,00€
14.2.3	Aufwandspauschale zur Wiederinbetriebsetzung eines Anschlusses nach Sperrung wegen Zahlungsverzuges (§ 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung/§ 33 Abs. 3 AVBWasserV) gemäß § 19 SächsVwVG	50,00 €
15	Amtshandlung im Rechtsbehelfsverfahren	
15.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf (Berechnung der Verwaltungsgebühr erfolgt anhand des Streitwertes)	
15.1.1	0,01 € - 100,00 €	20,00€
15.1.2	100,01 € - 500,00 €	30,00€
15.1.3	500,01 € - 1.000,00 €	40,00€
15.1.4	1.000,01 € - 2.500,00 €	55,00€
15.1.5	2.500,01 € - 5.000,00 €	75,00€
15.1.6	5.000,01 € - 10.000,00 €	100,00€
15.1.7	über 10.000,01 €	110,00€

§ 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

S. Simon

Simon
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS) des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau - Westelbien vom 24.11.2017

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 17 6) in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie §§ 46, 60 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie der §§ 1, 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Versammlung Abwasser in ihrer Sitzung am 17.11.2023 folgende Satzung zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) in der Fassung vom 24.11.2017 beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. Im § 45 wird Abs.1 und Abs. 3 wie folgt geändert:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| (1) Die Grundgebühr beträgt für eine | |
| 1 - Zimmer-Wohnung | 1,74 €/Monat |
| 2 - Zimmer-Wohnung | 2,24 €/Monat |
| 3 - Zimmer-Wohnung | 2,73 €/Monat |

- | | |
|--------------------|--------------|
| 4 - Zimmer-Wohnung | 3,23 €/Monat |
| 5- Zimmer-Wohnung | 3,72 €/Monat |
- und für jedes weitere Zimmer 0,50 €/Monat zusätzlich.

- (3) Räume, die nicht zu Wohnungen nach Abs. 2 gehören, werden, auch wenn sie dem Wohnen dienen, nach ihrer Fläche (Bezugsfläche) herangezogen. Die Bezugsfläche wird nach den Innenmaßen der Grundflächen der jeweiligen Räume im jeweiligen Geschoss ermittelt; Verkehrsflächen, Treppenhäuser, Aufzüge usw. werden einbezogen. Soweit Verkehrsflächen Treppenhäuser, Aufzüge usw. sowohl dem Zugang zu Wohnungen und Wohnräumen im Sinne von Abs. 1 und 2 als auch zu sonstig genutzten Räumen im Sinne des Satzes 1 dienen, werden sie der Bezugsfläche zur Hälfte zugerechnet. Die Grundgebühr beträgt je angefangene 20 Quadratmeter Bezugsfläche 0,09 €/Monat.

Für Räume, in denen mit Wasser produziert oder Wasser bei den Produktionsabläufen eingesetzt oder in denen vorrangig Wasser benutzt wird (z.B. Küchen, Bäder, Duschen, Waschräume, Toiletten, Waschküchen), wird je angefangene 20 Quadratmeter ein Zuschlag von 0,19 €/Monat erhoben.

2. Im § 48 wird Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Neben der nach Abs. 1 und 2 erhobenen Entsorgungsgebühr wird zur Deckung der Betriebskosten eine Entsorgungspauschale pro Anfahrt und Anlage erhoben.

3. Im § 49 wird Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs.5 und Abs. 6 wie folgt geändert:

- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 46 beträgt die Einleitungsgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,42 € je Quadratmeter zu veranlagender Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 48 Abs. 1 beträgt die Entsorgungsgebühr 18,34 € je Kubikmeter Abwasser bzw. Schlamm.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 48 Abs. 2 beträgt die Entsorgungsgebühr 33,31 € je Kubikmeter.
- (5) Die nach § 48 Abs. 3 erhobene Entsorgungspauschale für die Teilleistung nach § 48 Abs. 1 und 2 beträgt 12,50 € pro Anfahrt und Anlage.
- (6) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Kanaleinleitungsgebühr 0,59 € je Kubikmeter Abwasser.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. ausgefertigt:

Torgau, den 01.12.2023


Simon
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau- Westelbien in der Fassung vom 24.11.2017

Auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. S. 2010) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 20231 Nr. 176), § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und §§ 46, 60 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie der §§ 1, 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung Trinkwasser in ihrer Sitzung am 17.11.2023 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

1. § 26 (Wassergebühr) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Verbrauchsgebühr ist die Gebühr für den gemessenen Verbrauch und wird mittels Messeinrichtung festgestellt. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 2,20 €.

2. § 27 (Grundgebühr) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundgebühr ist die Gebühr für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen. Die Grundgebühr wird für jeden Hausanschluss, gestaffelt nach der Zählergröße, erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss	bis Q3 4	bis Q3 10	größer Q3 10
€/Monat	9,35 €	18,70 €	46,75 €

Wird der Hausanschluss im Laufe des Berechnungszeitraumes hergestellt, so wird die Grundgebühr anteilig ab Anschlussstag berechnet. Verlangt der Anschlussnehmer den Rückbau, so wird der Monat, in welchem der Rückbau begehrt wurde, als voller Monat gerechnet.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt:
Torgau, 01.12.2023



gez. Simon
Verbandsvorsitzender



Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung liegen nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 02. Januar bis 10. Januar 2024 während der allgemeinen Dienstzeiten im Zweckverband Torgau – Westelbien, Am Wasserturm 1 in 04860 Torgau, zur Einsichtnahme aus.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kultur und Schulen

Tag der offenen Tür

Am **13.01.2024** von **09:00 bis 12:00 Uhr** lädt das **BSZ Eilenburg** wieder interessierte Besucherinnen und Besucher ein, sich über eine Berufsausbildung zu informieren. Fachkabinette und Unterrichtsräume können besichtigt werden und Lehrkräfte sowie Auszubildende stehen gern für Fragen zur Verfügung.

Über folgende Ausbildungsgänge wird informiert:

HeilerziehungspflegerIn, ErzieherIn (auch berufsbegleitend), SozialassistentIn, KrankenpflegehelferIn, Pflegefachfrau/-mann sowie die Fachoberschule für Gesundheit und Soziales und das Berufsvorbereitungsjahr.

Gebäude und Landschaften der Dübener Heide

Vielen ist Heike Nyari als regionale Journalistin und Pressefotografin bekannt. Außerdem führt sie als HeideMarie seit 2020 Gäste der Region durch die Dübener Heide und den Bad Schmiedeberger Stadtwald.

Eine weitere Leidenschaft ist die Malerei in verschiedenen Techniken sowie das Zeichnen mit Feder und Tusche. So schuf sie in den zurückliegenden Jahren zahlreiche bekannte Gebäude, wie die Burg Düben und das Bad Schmiedeberger Rathaus sowie Wasserturm, Au-Tor, Schloss Schnaditz und mehrere entzückende Dorfkirchen, um nur einige Motive zu nennen. Durch die Teilnahme an zahlreichen Kunstkursen in Thüringen entstanden des Weiteren ein paar phantasievolle, experimentelle Arbeiten.

Erstmals wird der Öffentlichkeit im NaturparkHaus eine breite Palette des künstlerischen Schaffens der Schnaditzerin präsentiert. Die neue Ausstellung wird am 5. Januar, 18.30 Uhr eröffnet. Der Einlass beginnt um 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

Für den Besuch der Ausstellungseröffnung ist eine Voranmeldung erforderlich. Bitte buchen Sie Ihre Teilnahme online unter www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen oder über die Naturparkgeschäftsstelle im NaturparkHaus in Bad Düben.

Die Ausstellung ist bis einschließlich 2. Februar 2024 zu sehen und kann Montag bis Freitag (außer Mittwoch) zwischen 10 und 15 Uhr besucht werden. Der Eintritt ist kostenfrei. Spenden sind willkommen.



Die Buntstiftzeichnung zeigt das Bad Schmiedeberger Au-Tor.

Quelle: Heike Nyari

Verschiedenes

Schießwarnung Nr. 01 und Nr. 02/2024 für den Standortübungsplatz HOLZDORF "Annaburger Heide"

- 1) Auf dem Standortübungsplatz Holzdorf "Annaburger Heide" Schießgebiet wird an folgenden Tagen Schießen im freien Gelände durchgeführt:

Tag	Datum	Sperrzeit	Sperrbereich	Bemerkung
Mo	01.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	02.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mi	03.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Do	04.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Fr	05.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	06.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	07.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mo	08.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Di	09.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Mi	10.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Do	11.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Fr	12.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
Sa	13.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	
So	14.01.2024	Kein Schießen	A/StOÜbPL	

- 2) Für den StOÜbPI Holzdorf insgesamt gilt grundsätzlich **Betrete- und Befahrverbot**.

Der Sperrbereich A (Schießen im freien Gelände) ist darüber hinaus durch Schilder und Schranken gesondert gekennzeichnet.

Es ist verboten,

- den StOÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“ unbefugt zu betreten,
 - sich widerrechtlich Munition oder Munitionsteile anzueignen oder
 - Blindgänger, Munition und Munitionsteile zu berühren.
- Fundorte von Blindgängern im Randgebiet des StOÜbPI Holzdorf sind zu kennzeichnen und dem StOÄ Schönevalde sofort telefonisch zu melden.

- 3) Übende Truppenteile und Inhaber von Berechtigungsausweisen/ Sonderausweisen dürfen den StOÜbPI Holzdorf nur nach vorheriger Einweisung und Belehrung betreten bzw. befahren.

- 4) Der übenden Truppe ist jederzeit Vorrang zu gewähren, gegebenenfalls ist anzuhalten. Größte Aufmerksamkeit gilt bei unbeleuchteten und getarnten Fahrzeugen der übenden Truppen auf dem StOÜbPI Holzdorf „Annaburger Heide“.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet!

Reihs, StFw u. FwStOAngel

Mit einem guten Gefühl ins neue Jahr starten: Ehrenamt Blutspende

Der Jahresbeginn ist für viele Menschen die Zeit, in der man guten Vorsätzen Taten folgen lassen möchte. Solidarität leben und sich für andere Menschen einsetzen, wenn es einem selbst gut geht: Der Start ins neue Jahr ist oftmals der Start in ein Ehrenamt. Eine Blutspende beim Deutschen Roten Kreuz ist so ein Ehrenamt. Wer sie leistet, tut dies uneigennützig und unentgeltlich. DRK-Blutspenderrinnen und -spender leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur lückenlosen Sicherstellung der Patientenversorgung in ihrer Region und zur Aufrechterhaltung eines solidarischen Gesundheitssystems.

Eine knappe Stunde Zeit sollten sich Spender für ihr Engagement nehmen. Die Blutentnahme selbst nimmt dabei nur wenige Minuten in Anspruch. Wichtig ist es, vor und nach der Spende ausreichend zu essen und zu trinken, ebenso wie eine kurze Ruhepause nach der Blutspende einzuhalten. Alle gesunden Menschen ab 18 Jahren können Blut spenden. Ein Arzt/eine Ärztin entscheidet auf dem Spendetermin, ob die spendewillige Person tagesaktuell eine Blutspende leisten kann.


Aktuelle Termine:

Datum	Spendelokal	Straße	Spendeort	Uhrzeit
02.01.2024	Erasmus-Schmidt-Schule	Kosebruchweg 16	04509 Delitzsch	15:00–19:00
31.01.2024	ASB Pflegeheim Haus am Stadtpark	Platz am Mühltor 6a	04880 Dommitzsch	15:00–18:30

Bin da Flexabel!

NEU IN
NORD-
SACHSEN



Unser Flexa-Fahrzeug ist täglich für dich da und bringt dich auf direktem Wege an dein Ziel oder zu einem Umsteigepunkt, von dem aus du weiterführende Angebote nutzen kannst. Flexa gibt's ohne Aufpreis zum MDV-Tarif oder mit dem Deutschlandticket. Gute Fahrt! 



nomo
NORDSACHSEN MOBIL

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Sei flexibel und buche über flexa-nordsachsen.de, Moovme oder ruf direkt an: 03435 906096

Beratungsbus steuert neue Orte an

Die mobilen Verbraucherschützerinnen können sich nicht beklagen: Seit dem Start der roten Beratungsbusse konnten viele Verbraucherfragen beantwortet und Probleme gelöst werden. Der Zulauf in den mittelsächsischen Orten war groß. Und weil der Tourenplan von Beginn an flexibel sein sollte, profitieren ab 2024 die Menschen in Arzberg und Mockrehna von der unabhängigen Rechts-, Energie- und Finanzberatung.

Arzberg

Jeder 3. Mittwoch von 10 bis 13 Uhr
Parkplatz vor oder Raum im Mehrgenerationenhaus

Mockrehna

Jeder 2. Donnerstag von 10 bis 13 Uhr
Pumphutplatz

„Seit Beginn der mobilen Beratung gab es Bewerbungen von Gemeinden, die nicht sofort in den Tourenplan aufgenommen werden konnten. Um möglichst jedem die Chance zu geben, unsere mobile Beratung in Anspruch zu nehmen, haben wir entschieden, den Tourenplan flexibel zu gestalten. Daher werden jetzt Priestewitz, Thiendorf, Brand-Erbisdorf, Radeburg und Lommatzsch vorerst nicht mehr angefahren“, erklärt Christiana Hübner-Lauf von der Verbraucherzentrale Sachsen und stellt fest: „Was zurzeit nicht ist, kann jederzeit wieder werden!“.

Verbraucher können den Tourenplan am besten online unter www.verbraucherzentrale-sachsen.de/beratungsbus einsehen und einen geeigneten Beratungstermin telefonisch unter 0341 – 696 29 29 buchen. Das erspart Wartezeiten, denn die Beratung vor Ort ist sowohl mit als auch ohne Termin möglich.